



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0022/21/4.1.21

01. September 2021

Evonik Operations GmbH

Paul-Baumann-Straße 1

45772 Marl

Raffinat I/II-Aufarbeitung

(Anlagenkomplex-Nr.: 0785 / Antrag 2-806)

Kapazitätserweiterung der Di-Isobuten-Anlage sowie die Umsetzung von Maßnahmen aus dem überarbeiteten Sicherheitskonzept



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten	4
II.1 Angaben zum Anlagenumfang	4
II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW	6
II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	6
III. Nebenbestimmungen	7
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	7
III.2 Allgemeine Festsetzungen	7
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	8
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	8
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz	11
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)....	12
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz.....	13
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	13
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht	13
III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen.....	13
IV. Hinweise	14
V. Begründung	16
V.1 Sachverhaltsdarstellung	16
V.2 Genehmigungsverfahren.....	16
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	18
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	24
VI. Kostenentscheidung	25
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	25
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	26
Anhang II Zitierte Vorschriften	30



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 25.03.2021 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung (AK-Nr.: 0785)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderungen beziehen sich auf die Raffinat I/II-Aufarbeitung, Betriebseinheit BE 1, 2, 3, 4, 10, 13 und BE-NE.

Der Antrag beinhaltet die Kapazitätserweiterung von Di-Isobuten (DiB) von 25,8 kt/a auf 42 kt/a sowie die Änderung der Sicherheitseinrichtung und die Umsetzung von diversen betriebs- und apparatetechnischen Optimierungen.

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstücke 53 und 42) geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

- Erlaubnis nach § 63 WHG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 07.12.2020 vor.

II.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus zwei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind; er ist Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 Angaben zum Anlagenumfang

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Raffinat I/II-Aufarbeitung (BE 1, 2, 3, 4, 10, 13 und BE-NE).

Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der Raffinat I/II-Aufarbeitung:

BE 1:

- Rückbau der Pumpe P-419.
- Austausch der Pumpen P-403 und P-407 und sicherheitstechnische Änderungen.
- Kontinuierliche Zudosierung mittels 25%iger NaOH-Lauge. Die Dosierung in Plätzchenform bleibt für den Notfall bestehen.

BE 2:

- Rückbau der Pumpe P-421B.
- Einbau einer neuen Temperatur-Hoch-Abschaltung.
- Nutzung von Trockenlaufschutzeinrichtungen für den inneren Explosionsschutz.
- Der Weg von P-421 A/B nach K-150 wird rückgebaut.

BE 3:

- Einbau eines Stellenrückmelders und eines Sicherheitsventils.

BE 4:

- Anpassung des Wasserkreislaufs des Reaktors C-241.
- Ausbindung von Apparaten und Einbindung an BE 10.
- Einbau eines Sicherheitsventils.



- Anbindung von Apparaten an die Abgaswäsche (BE-NE) und entfall einer Emissionsquelle.

BE 10:

- Diverse verfahrenstechnische Maßnahmen für die Kapazitätserhöhung.
- Installation von neuen Durchfluss-tief-Abschaltungen.
- Einbau eines Sicherheitsventils.
- Austausch der gesamten Kolonne K-330 inklusive des Kondensators W-331.
- Einbau eines neuen Ringflüssigkeitsverdichters V-339 und Einbindung an die Abgaswäsche.
- Installation neuer Stand-Hoch-Abschaltungen und Trockenlaufschutz-Abschaltungen.
- Rückbau der Pumpe P-415.

BE 13:

- Einbau eines neuen Temperatur-Hoch-Sensors.
- Installation eines Schnellschusses um eine Rückströmung und Überfüllung zu verhindern.

NE:

- Erweiterung und sicherheitstechnische Anpassung der Abfüllanlage.
- Installation einer Überfüllsicherung und einer sicherheitsgerichteten Druck-Hoch-Abschaltung.
- Austausch der Pumpe P-433 und sicherheitstechnische Optimierungen.
- Zentrale Bündelung der Rückübernahmeleitungen und Entwässerung über eine neue Abtropfwanne.
- Einbau neuerer Sicherheitsabschaltungen und Optimierung von Apparaten.

Anlagedaten

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung besteht insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten (die von dieser Genehmigung betroffenen Betriebseinheiten sind in Fettdruck kenntlich gemacht):

- **BE 1 = ATBE-Anlage**
- **BE 2 = Isobuten-Anlage**
- **BE 3 = 1-Buten-Gewinnung**
- **BE 4 = Oligomerisierung**
- BE 5 = Robutan-Hydrierung
- BE 7 = Raffinat I-Wäsche

- BE 8 = MTBE/S-Anlage
- BE 9 = C4-Hydrierung
- **BE 10 = Di-Isobuten-Anlage**
- BE 12 = Rohbutan-destillation
- **BE 13 = FCC C4-Aufarbeitung**
- BE 14 = Propanreinigung
- **NE = Nebeneinrichtungen (Tanklager, Abfüllstelle, Flüssiggasabfüllung)**
- Leitstand (Bau 698)

Kapazitäten

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung hat eine unveränderte Gesamtproduktionskapazität von 1.550.000 t/a.

II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 1, Register 14, Bauunterlagen, beschrieben.

II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gilt für die Abfüllanlage (RAF-NE-01) zur Abfüllung von Flüssigkeiten in Tankwagen oder Bahnkesselwagen.

lfd. Nr.	Bau	AwSV-Anlagenr.	Maßgebliches Volumen	Gefährdungsstufe	Art der Anlage	Medium
44	686	RAF-NE-01	189,4 m ³	D	LAU	MTBE, TBA, Di-iso-Buten, Tetrabuten

Leitung	Werkstoff / Beschichtung
Rohrleitungen	P235GH, P245GH und 1 .4571
Schlauchleitung	Chemienormschläuche aus NBR
Übergangsbereich zwischen Edelstahlwanne und bestehender Abfüllstelle	Eskanol VE-L (Z-59.-416) oder gleichwertig

Die Rückübernahmeleitungen der Abfüllanlage sollen für die bedarfsorientierte Entleerung der Transportbehälter umgelegt werden und mit Sicherheitseinrichtungen zum

Trockenlaufschutz gemäß Fortschreibung des Sicherheitskonzeptes nachgerüstet werden.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 **Fristen, Bedingungen, Vorbehalte**

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 **Allgemeine Festsetzungen**

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sowie die dem Sachverständigen vorgelegten Nachweise gemäß § 42 AwSV sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.

III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

III.2.4 Die in der Raffinat I/II-Aufbereitung durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.2.5 Wird der Betrieb der Raffinat I/II-Aufbereitung endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemie-parks Marl zu trennen.

III.3 **Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

- III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl sowie der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung der Einzelvorhaben nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.
- III.3.2 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.
- III.3.3 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).
- III.3.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Vorhaben sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- III.3.5 Für die gem. § 62 Abs.1 Nr.6 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor oder unmittelbar nach deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV vom 18.04.2017 geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
- III.3.6 Für die genehmigungspflichtigen Behälter sind die Herstellungskosten anzugeben.
- III.3.7 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.

III.4 **Festsetzungen zum Immissionsschutz**

III.4.1 Emissionen

- III.4.1.1 Alle Anlagenteile und Leitungen, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2002 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:
- Pumpen der Ziffer 5.2.6.1 TA Luft,
 - Verdichter der Ziffer 5.2.6.2 TA Luft,

- Flanschverbindungen der Ziffer 5.2.6.3 TA Luft
- Probennahmestellen der Ziffer 5.2.6.5 TA Luft
- Umfüllanlagen der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Absperrorgane der Ziffer 5.2.6.4 TA Luft.

III.4.2 Emissionsgrenzwerte

III.4.2.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe sämtlicher Emissionsquellen der Raffinat-I/II-Aufarbeitung dürfen insgesamt nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage reingasseitig folgende Massenströme – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Emissionsmassenstrom
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff ($C_{ges.}$)	0,5 kg/h
Organische Stoffe der Klasse I	0,10 kg/h

Stoff der Klasse 1: Methanol

III.4.3 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

III.4.3.1 Der rechnerische Nachweis, der mit dem Antrag vorgelegten Werte (Formular 4) für die Emissionsquelle C2, ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – vier Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Sonstige Regelungen

III.4.3.2 Bei Ausfall der Abgaswäscher K-491/K-492, Emissionsquelle C2, ist die Tankwagen-Befüllung in Bau 686 der Raffinat I/II-Aufarbeitung grundsätzlich nicht zulässig. Die bei plötzlichem Ausfall des Abgaswäschers (K-491/K-492) laufenden Tankbefüllungen dürfen zu Ende gebracht werden. Neue Tankbefüllungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn der Abgaswäscher wieder ordnungsgemäß funktioniert.

Die Häufigkeit und Dauer der Ausfälle der Abgaswäscher ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

III.4.3.3 Innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Genehmigung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - ein Konzept für die Raffinat I/II-Aufarbeitung vorzulegen, wie und um welchen Anteil die Emissionen bei Störung oder Ausfall der regulären Abgasentsorgung zum Kraftwerk I und zukünftig das Kraftwerk VI gemindert und die Anlage schadlos weiterbetrieben werden kann. Im Konzept sind alle Abgasströme zu beschreiben.

III.4.3.4 Bis zur Vorlage und Abstimmung des Konzeptes gilt diese Nebenbestimmung:

Für das Freistellen von Behältern und Anlagenteilen dürfen die dabei anfallenden Abgase bei Ausfall des Entsorgungswegs zum Kraftwerk I bis zu 80 h/a zur Fackel der Butadien-Anlage abgegeben werden. Zusätzlich dürfen bei Anlagenrevisionen in der Raffinat I/II-Aufarbeitung die beim Freistellen von Behältern und Anlagenteilen anfallenden Abgase in einem 5 Jahreszeitraum maximal 120 h/a zum Fackelsystem der Butadien-Anlage abgegeben werden.

Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände z. B. aus sicherheits-technischen Gründen oder bei Überschreitung des Zeitkontos bei Anlagenrevisionen, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abgewichen werden. Zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebes der Raffinat I/II-Aufarbeitung ist der Nachweis über die Zeiten und die Ursache der Abgabe von Abgas zur Fackel der Butadien-Anlage in einem Betriebstagebuch zu führen. Bei Überschreitung von jeweils 90 % der vorgenannten Zeiten im jeweiligen Betriebsjahr ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich die Abgabe von Abgas zur Fackel der Butadien-Anlage mitzuteilen ist. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Melder
- Anlage, Anlagenteil
- Datum, Uhrzeit
- Windrichtung, Windgeschwindigkeit
- Ursache der Abgasabgabe zur Fackel
- zu erwartende Dauer des Fackelbetriebs
- Kontostand der Zeit der Abgasabgabe zur Fackel im Kalenderjahr.

Nach Abstimmung des Konzeptes wird diese Nebenbestimmung ungültig.

III.4.4 Lärm

III.4.4.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 2, Sickingmühler Str. 215/216	55 dB(A)	40 dB(A)

Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Raffinat I/II-Aufarbeitung ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.

III.4.5 Anlagensicherheit

III.4.5.1 Der Sicherheitsbericht mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Raffinat I/II-Aufarbeitung ist nach § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung fortzuschreiben. Der Teilsicherheitsbericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der Raffinat I/II-Aufarbeitung, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

III.5 **Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz**

III.5.1 Die Regelungen aus der gutachterlichen Stellungnahme IK-2021-01 vom 15-01-2021 sind zu beachten.

III.5.2 Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind dem Sachverständigen rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen.

III.5.3 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV auf Verlangen vorzulegen.

III.5.4 Für die AwSV-Anlage RAF-NE-01 ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Außerdem ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung für alle Anlagen zu erstellen.

III.5.5 Diese Betriebsanweisungen und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.5.6 Nach § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme prüfpflichtige Anlagen der Anlage 5 Spalte 2 der AwSV dürfen nur nach mängelfreier technischer Prüfung gemäß § 47 Abs. 1 AwSV in Betrieb genommen werden.

III.5.7 Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - spätestens 4 Wochen nach Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 46 Absatz 2 AwSV durch den Sachverständigen vorzulegen.

III.5.8 Die Form der Übermittlung der Prüfprotokolle nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

- III.5.9 Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.
- III.5.10 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.6 **Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**
- AZB
- Keine
- Überwachung von Grundwasser und Boden
- III.6.1 Für die Überwachung des Grundwassers sind die Grundwassermessstellen im Anstrom (GWM A) und Abstrom (GWM 46 und GWM B) gemäß Detaillageplan Teil 1 (Baufeld 06 200) und Detaillageplan Teil 2 (Baufeld 06 008) zu nutzen.
- Die Grundwasserproben sind auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die Gegenstand des Verfahrens sind, gem. Kapitel 3.2 und 3.2.1 des „Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser“ der Wesling GmbH vom 07.12.2020 zu analysieren.
- Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 3 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.
- Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster in Form eines Berichts in digitaler Form (pdf) vorzulegen.
- Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungssturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.
- III.6.2 Alle 3 Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:
- Beschreibung und Dokumentation (z. B. Fotodokumentation) des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen

- Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen gem. Kapitel 3.1 des „Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser“ der Wessling GmbH vom 07.12.2020:
 - a. Dokumentation der regelmäßigen (arbeitstäglichen) Kontrollgänge der Anlage
 - b. Ergriffene Maßnahmen gemäß Ereignismanagement im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

Boden

Keine

III.7 **Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

III.7.1 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 54/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen/-aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

III.7.2 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 54/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen/-aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

III.8 **Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz**

Keine

III.9 **Festsetzungen zum Abfallrecht**

Keine

III.10 **Anpassung von Nebenbestimmungen**

Keine

IV. Hinweise

Fachbezogene Hinweise

- IV.1 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).
- IV.3 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.4 Bei der Ausführung ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus (bei Gebäuden) erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- IV.7 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

- IV.8 Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- IV.9 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Baustellenverordnung – BaustellV),
 - Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- IV.10 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.11 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.12 Arbeitsbereiche, in denen durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind gemäß Anhang 1 Nr. 1.6 Abs. 5 GefStoffV an ihren Zugängen mit entsprechenden Warnzeichen zu kennzeichnen.
- IV.13 Gemäß Anhang 1 Nr. 1.8 Abs. 1 GefStoffV sind nur solche Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte sowie Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen einzusetzen, wenn aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass diese in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können.
- IV.14 Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Raffinat I/II-Aufarbeitung, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren und die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.

Hinweise zum Genehmigungsrecht

- IV.15 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

V. Begründung

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Raffinat I/II-Aufarbeitung (AK-Nr. 0785) zur Herstellung von linearen, gesättigten und ungesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen sowie von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen. Sie wird unterteilt in 14 Betriebseinheiten und einer Nebeneinrichtung.

Von den Änderungen sind die Betriebseinheiten BE 1 bis BE 4, BE 13 und die Nebeneinrichtung NE betroffen.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II, Antragsumfang/Anlagedaten, aufgeführten Änderungen. Primär wird die Kapazitätserweiterung der Di-Isobuten-Anlage beantragt. Der Antrag beinhaltet zudem sicherheitstechnische Änderungen und betriebs- und apparatetechnische Optimierungen.

V.2 Genehmigungsverfahren

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung der Firma Evonik Operations GmbH sind genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlagen nach Ziffer 4.1.21 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlagen nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlagen im Betriebsbereich der Evonik Operations GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)

Es handelt sich um eine Anlage des Artikels 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV.

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen bedarf, werden die Entscheidungen für die in Ziffer I aufgeführten Genehmigungen und Erlaubnisse im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 oder § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Raffinat I/II-Aufarbeitung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben.

Die von der Änderung betroffene Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 16.07.2021 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 25.03.2021 hat die Abteilung Technology & Infrastructure in Ihrem Namen und Auftrag den Antrag für die notwendige Genehmigung gemäß §§ 4 und 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung eingereicht.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 25.03.2021 wurde von Ihnen am 26.03.2021 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4 und 4a bis 4e der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter, so dass der Antrag formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

- V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Luftverunreinigungen

Durch verfahrenstechnische Optimierungen sollen die Abgase des Behälters B-229 und des Tanks T-232 an den Abgaswäscher abgegeben werden, so dass die Emissionsquellen 0000785008 (Beatmung B-229) und 0000785009 (Beatmung T-232) künftig wegfallen. Die Abgase des neuen Verdichters V-339 der BE-10 werden ebenfalls in die Abgaswäsche eingebunden. Durch diese Übernahmen erhöhen sich die Massenströme an der Abgaswäsche. Mit der Aufrüstung des Abgaswäschers K-491/492 wird die Waschleistung erhöht.

Die Emissionsquelle C2 weist entsprechend Formular 4 keine relevanten Emissionen an Gesamtkohlenstoff und Gesamtkohlenstoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft auf. Messverpflichtungen sind daher nicht erforderlich. Der rechnerische Nachweis, der im Formular 4 genannten Werte, ist der Bezirksregierung Münster vorzulegen, um die Wirksamkeit der Einrichtungen zu überprüfen.

Die Grenzwerte für Gesamtkohlenstoff und Gesamtkohlenstoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft sind in Nebenbestimmung III.4.2 festgeschrieben. Der zulässige Massenstrom bezieht sich auf die gesamte Anlage.

Mit Nebenbestimmung III.4.1.1 wird sichergestellt, dass diffuse Emissionen, die beim Umschlag oder der Durchleitung von leicht flüchtigen oder schädlichen organischen Verbindungen durch technisch bedingte Undichtigkeiten an Anlagenteilen entstehen können, auf ein Minimum reduziert werden und die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 ff. der TA Luft eingehalten werden.

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschalleistungspegel der Raffinat I/II-Aufarbeitung nicht relevant verändern. Zwei lärmverursachende Pumpen werden ersatzlos zurückgebaut. Ein Verdichter wird neu installiert. Eine überschlägige Abschätzung der Schallausbreitung ergibt, dass keine Überschreitung des Immissionsrichtwertes am Aufpunkt vorliegt.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der damaligen Infracor GmbH (jetzt Evonik Operations) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenen Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.4.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Unterschreiten

die Lärmimmissionen der Raffinat I/II-Aufarbeitung an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der Raffinat I/II-Aufarbeitung am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm). Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund ihrer geschlossenen Ausführung sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV.

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen Abfälle an.

Infolge der Kapazitätserhöhung fällt eine zusätzliche Menge an gebrauchten Ionenaustauscher aus dem Produktionsprozess (gebrauchte Katalysatoren) an. Diese werden wie bisher der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der NachwV überwacht. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen, was im Rahmen des Antrags 2-806 der Raffinat I/II-Aufarbeitung am 25.03.2021 erfolgt ist.

Der AZB entspricht den Anforderungen. Nebenbestimmungen sind zum AZB daher nicht erforderlich.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

Im Falle einer Kontamination des Bodens mit relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich die rgS dem Grundwasser mitteilen. Aufgrund der Grundwasserabstandsgeschwindigkeit von bis zu 83 m/a und einer Nord-Süd-Breite des Anlagengrundstücks von ca. 100 m ist daher ein 3-jähriger Überwachungsturnus des Grundwassers erforderlich um potentielle Grundwasserbelastungen erkennen zu können.

Die Überwachungsergebnisse aus den letzten 5 Jahren von vergleichbaren Anlagen haben gezeigt, dass ein längerer Überwachungsturnus als 3 Jahre nicht ausreichend ist, um in Einzelfällen Schadensfälle zu bemerken.

V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Raffinat I/II-Aufarbeitung unterliegt aufgrund der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung.

Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 53 bestehen aus Sicht der Störfall-Verordnung keine Bedenken. Die Pflicht zur Fortschreibung des Sicherheitsbericht mit seinem anlagenbezogenen Teil wird mit der Nebenbestimmung III.4.5.1 verankert.

V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.7 vorgeschlagen.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), dabei insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.3 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.4

das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Um neben der klassischen postalischen Übermittlung von Unterlagen auch die inzwischen vielfachen Möglichkeiten der digitalen Formate und Speicherung nutzen zu können, wurde Nebenbestimmung III.5.8 aufgenommen. Nebenbestimmung III.5.9 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfprotokolle zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für die nach § 63 erforderliche Eignungsfeststellung wurde als Nachweis für die geänderte Abfüllanlage die gutachterliche Stellungnahme, IK-2021-01 der Sachverständigenorganisation Evonik Operations GmbH vom 15.01.2021 vorgelegt.

V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Die Anlage befindet sich in einem Baufeld mit bereits bekannten Bodenbelastungen. Nebenbestimmungen werden nicht festgesetzt, da mit dem geplanten Vorhaben keine Eingriffe in den Boden erfolgen.

V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der Raffinat I/II-Aufarbeitung kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 55 - Technischer Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Münster bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG nicht betroffen.

V.3.8 Sonstige

V.3.8.1 Anpassung von Nebenbestimmungen

Der Antrag zur Anpassung von Nebenbestimmungen alter Genehmigungsbescheide wurde mit Absprache der Genehmigungsbehörde zurückgezogen. Die Bereinigung der Nebenbestimmungen soll erst im nächsten Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

V.4 **Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Raffinat I/II-Aufarbeitung zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.



In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Köllner



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/21/4.1.21

Ordner 1

	Anschreiben vom 25.03.2021	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Register 1	Deckblatt: Register 01	1 Blatt
	BImSchG-Formular 1	9 Blatt
Register 2	Deckblatt: Register 02	1 Blatt
	BImSchG-Formular 2	2 Blatt
	Kurzbeschreibung der Betriebseinheiten	9 Blatt
	Auflistung aller Nebenbestimmungen	49 Blatt
Register 3	Deckblatt: Register 03	1 Blatt
	Topographische Karte	1 Blatt
	Werklageplan	1 Blatt
	Leitungsplan LN2832	1 Blatt
Register 4	Deckblatt: Register 04	1 Blatt
	Grundfließbild	2 Blatt
	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	20 Blatt
Register 5	Deckblatt: Register 05	1 Blatt
	Apparateliste – Betriebseinheit 1	6 Blatt
	SiBe - Kap. 4 Beschreibung - Betriebseinheit 1	10 Blatt
	SiBe - Kap. 7 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	11 Blatt
	Fließbild Reaktivdestillation BE-1	1 Blatt
Register 6	Deckblatt: Register 06	1 Blatt
	Apparateliste – Betriebseinheit 2	5 Blatt
	SiBe - Kap. 4 Beschreibung - Betriebseinheit 2	8 Blatt
	SiBe - Kap. 7 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	7 Blatt
	Fließbilder Isobuten-Anlage BE-2	2 Blatt
Register 7	Deckblatt: Register 07	1 Blatt
	SiBe - Kap. 4 Beschreibung - Betriebseinheit 3	5 Blatt
	SiBe - Kap. 7 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	2 Blatt
	SiBe – Kap. 8 Tabelle der Störungen und Maßnahmen	16 Blatt



	Fließbild 1-Buten-Gewinnung	1 Blatt
Register 8	Deckblatt: Register 08	1 Blatt
	Apparateliste – Betriebseinheit 4	7 Blatt
	Formular 4 – Betriebseinheit 4	3 Blatt
	Quellenverzeichnis	1 Blatt
	SiBe - Kap. 4 Beschreibung - Betriebseinheit 4	18 Blatt
	SiBe - Kap. 7 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	23 Blatt
	SiBe – Kap. 8 Tabelle der Störungen und Maßnahmen	9 Blatt
	Fließbilder Oligomerisierung I	3 Blatt
Register 9	Deckblatt: Register 09	1 Blatt
	Apparateliste – Betriebseinheit 10	2 Blatt
	Formular 3 – Betriebseinheit 10	2 Blatt
	Aufstellungspläne	7 Blatt
	SiBe - Kap. 4 Beschreibung - Betriebseinheit 10	2 Blatt
	SiBe - Kap. 7 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	4 Blatt
	SiBe – Kap. 8 Tabelle der Störungen und Maßnahmen	7 Blatt
	Fließbild Di-Isobuten Reaktion	1 Blatt
	Fließbild Di-Isobuten Aufarbeitung	1 Blatt
Register 10	Deckblatt: Register 10	1 Blatt
	SiBe - Kap. 4 Beschreibung - Betriebseinheit 13	8 Blatt
	SiBe - Kap. 7 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	3 Blatt
	SiBe – Kap. 8 Tabelle der Störungen und Maßnahmen	10 Blatt
	Fließbild FCC C4-Aufarbeitung BE 13	1 Blatt
Register 11	Deckblatt: Register 11	1 Blatt
	Apparateliste – Betriebseinheit NE	1 Blatt
	Formular 4 – Betriebseinheit NE	2 Blatt
	Formular 5 – Betriebseinheit NE	1 Blatt
	Formular 6 – Betriebseinheit NE	1 Blatt
	SiBe - Kap. 4 Beschreibung - Betriebseinheit NE	12 Blatt
	SiBe - Kap. 7 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	14 Blatt
	SiBe – Kap. 8 Tabelle der Störungen und Maßnahmen	2 Blatt
	Fließbild Abfüllstelle	1 Blatt



	Fließbild Abgaswäsche	1 Blatt
Register 12	Deckblatt: Register 12	1 Blatt
	Gutachten nach § 42 AwSV und § 63 Abs. 1 WHG	6 Blatt
	Anlagendokumentation - Allgemein	11 Blatt
	Anlagendokumentation Anhang 1	3 Blatt
	Anlagendokumentation Anhang 2	2 Blatt
	Anlagenbeschreibung RAF-BE4-05	3 Blatt
	Anlagenbeschreibung RAF-BE10-01	3 Blatt
	Anlagenbeschreibung RAF-NE-01	4 Blatt
	Anlagenbeschreibung RAF-NE-06 (in Planung)	2 Blatt
Register 13	Deckblatt: Register 13	1 Blatt
	Teil 2: Checkliste für die FFH-Vorprüfung	17 Blatt
	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	4 Blatt
	Allgemeine Vorprüfung zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	17 Blatt
Register 14	Deckblatt: Register 14	1 Blatt
	Bauvorlage zum Antrag 2-806	1 Blatt
	Bauantrag	2 Blatt
	Baubeschreibung	2 Blatt
	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Blatt
	Beschreibung & Berechnung der Herstellungskosten	2 Blatt
	Ergänzung zum Brandschutzkonzept	3 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan	1 Blatt
	Grundriss	1 Blatt
Register 15	Deckblatt: Register 15	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter: Diisobuten	8 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter: Isobutan	9 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter: Isobuten	8 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter: Triisobuten	8 Blatt



Ordner 2

	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Register 16	Deckblatt: Register 16	1 Blatt
	Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser	48 Blatt
	Ausgangszustandsbericht	30 Blatt
	AZB Anlagen	303 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/21/4.1.21

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
- BauO NRW 2018* *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)*
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
5. BImSchV Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)



9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- LBodSchG Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
- TA Luft 2002 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
- TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VAWS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)